



Motion der CVP-Fraktion

**betreffend Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und einem Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche
(Vorlage Nr. 1740.1 - 12894)**

Postulat der CVP-Fraktion

**betreffend die Durchführung einer nachhaltigen Informationsoffensive im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien
(Vorlage Nr. 1741.1 - 12895)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. November 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und einem Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche vom 27. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1740.1 - 12894) und zum Postulat der CVP-Fraktion betreffend die Durchführung einer nachhaltigen Informationsoffensive im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien vom 27. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1741.1 - 12895). Im Mittelpunkt beider Vorstösse steht der Kinder- und Jugendmedienschutz. Von daher ist es angezeigt, die Motion und das Postulat zusammenzulegen und sie in ein und derselben Vorlage gemeinsam zu beantworten.

Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	2
2.	Motion	3
3.	Ausgangslage	4
4.	Kinder- und Jugendschutz im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien – Übersicht	6
4.1	Kinder- und Jugendmedienschutz auf Bundesebene	6
4.2	Kinder- und Jugendmedienschutz auf Kantonsebene	8
4.3	Kinder- und Jugendmedienschutz auf Branchenebene: Selbstregulierung	10
4.4	Kein gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz im Internet	11
4.5	Blick über die Landesgrenze: Kinder- und Jugendmedienschutz am Beispiel Deutschland	11
5.	Motionsforderung nach Einreichung einer Standesinitiative mit dem Ziel, eine schweizweit einheitliche Alterskennzeichnung und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten digitalen und audio-visuellen und digitalen Medien an Kinder und Jugendliche zu schaffen	12
6.	Ausnützung der Zeit bis zum Vorliegen einer Bundesregelung	13
7.	Postulat	14
8.	Ausgangslage	15

9.	Adressatenkreis der Massnahmen	16
9.1	Erwachsene	16
9.2	Junge Menschen	16
10.	Massnahmen und Nutzung bestehender Informationsgefässe	17
10.1	Im familiären Bereich	17
10.2	Im schulischen Bereich	18
10.3	Im übrigen Bereich	20
10.4	Einbezug in das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt"	21
11.	Durchführung einer nachhaltigen Informationsoffensive im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien: Fazit	21
12.	Anträge	21

1. In Kürze

Wirksamer Kinder- und Jugendmedienschutz

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Standesinitiative der CVP-Fraktion für eine schweizweit einheitliche Alterskennzeichnungen von digitalen und audio-visuellen Medien sowie ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche zuzustimmen. Weil bis anhin eine Verfassungsgrundlage fehlt, kann der Bund im Kinder- und Jugendmedienschutz gar nicht gesetzgeberisch aktiv werden. Dies möchte der Regierungsrat ändern, weil die Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes schweizweit gleich zu lösen sind. Bis auf Bundesebene die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorliegen, will der Regierungsrat auf kantonaler Ebene ein neues wirksames Film- und Trägermediengesetz schaffen und regelmässig über neue Medien informieren.

Die Schweiz kennt im Gegensatz zu Deutschland kein bundesweites Jugendschutzrecht. Denn die Bundesverfassung erlaubt es dem Bund nicht, einen generellen medienübergreifenden Kinder- und Jugendschutz gesetzgeberisch zu verankern. Ausnahmen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Gewalt und Pornografie und die Bestimmungen im Bereich Fernsehen, Radio und Telekommunikation.

Kinder- und Jugendmedienschutz auf kantonaler Ebene

Der Kinder- und Jugendmedienschutz ist Sache der Kantone. Allerdings beschränken sich die meisten kantonalen Rechtserlasse über die Medien auf die Regelung des Zutrittsalters zu Kinofilmen, jedoch nicht einheitlich. Diese Vielfalt von Regelungen dient dem Kinder- und Jugendschutz nicht. Deshalb hat die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit der Filmbranche und pro juventute eine Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film abgeschlossen. Diese Kommission soll ab Mitte 2010 für die Kantone Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und in beschränktem Mass auch für audio-visuelle Bildtonträger erlassen. Der Regierungsrat hat dieser Vereinbarung zugestimmt, da sie eine schweizweit einheitliche Alterszulassung ermöglicht. Damit kann das Anliegen der CVP-Fraktion zwar nicht formal, aber materiell erfüllt werden.

Der Regierungsrat setzt sich jedoch letztlich für eine Bundeslösung ein, zumal in allen Kantonen die gleichen Probleme bestehen, welche auch gleiche Lösungen erfordern. Der Regierungsrat weiss jedoch, dass sich eine Bundeslösung nicht von heute auf morgen verwirklichen lässt. Deshalb will er in der Zwischenzeit auf kantonaler Ebene aktiv werden.

Umfassender Kinder- und Jugendmedienschutz im Kanton Zug

Das Filmgesetz des Kantons Zug aus dem Jahre 1972 ist überholt und in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäss. Der Regierungsrat will es deshalb durch einen umfassenderen Erlass ersetzen. Dieser soll für den Kinder- und Jugendschutz nicht nur die Zulassung zu öffentlichen Filmvorführungen regeln, sondern auch den Verkauf und die Abgabe elektronischer Trägermedien. Dabei geht es vor allem auch darum, die Produkte für den Markt klar zu kennzeichnen. Mit dem geplanten neuen Erlass können die Anliegen der CVP-Fraktion zumindest im Kanton Zug möglichst umfassend abgedeckt werden.

Förderung der Medienkompetenz

Im heutigen Medienzeitalter ist die Medienkompetenz der Erwachsenen und Jugendlichen Basis für den richtigen Umgang mit den Medien. Informationen über die Medien helfen, Missbräuche bei den digitalen und audio-visuellen Medien zu minimieren. Die Medienkompetenz zu fördern ist denn auch ein besonderes Anliegen des Regierungsrates. Erreichen will er dies aber nicht einfach mit einer einmaligen Offensive, sondern mit einer regelmässigen Informationskampagne im Sinne einer Daueraufgabe. Nötig ist dies, weil immer wieder neue Kinder, Jugendliche und Eltern mit neuen Medien konfrontiert werden. Eine wirksame Kampagne muss ausserdem möglichst breit angelegt sein. Der Regierungsrat will deshalb auf verschiedenen Ebenen aktiv sein, vorab in den Schulen und Vereinen sowie bei den Elternorganisationen und Medien.

2. Motion

Die CVP-Fraktion hat am 27. Oktober 2008 folgende Motion eingereicht (Vorlage Nr. 1740.1 - 12894):

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative einzureichen, welche die Bundesversammlung auffordert,

1. möglichst bald eine schweizweit einheitliche und verbindliche Alterskennzeichnung für digitale und audio-visuelle Medien insbesondere Filme (Kino, DVD und Fernsehsendungen), Computer- und Videospiele und MMS-Dienste einzuführen;
2. gesetzliche Grundlagen (Artikel 135 StGB) zu schaffen, die den Verkauf und das Überlassen von digitalen und audio-visuellen Medien an Kinder und Jugendliche verbieten, wenn diese das Alter gemäss Kennzeichnung noch nicht erreicht haben.

Zur Begründung führt die Motionärin im Wesentlichen aus, die digitalen und audio-visuellen Medien schafften eine fast unbegrenzte Zahl von Möglichkeiten, sich zu informieren, zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten, aber auch zu spielen und zu konsumieren. Sie seien aus unserer Gesellschaft nicht mehr weg zu denken und fänden richtigerweise immer mehr auch Eingang in den schulischen Alltag. Intelligent aufgebaute Programme dürften helfen, Kindern und Jugendlichen Lerninhalte schneller und besser zu vermitteln. Richtig eingesetzt bildeten diese Medien Chancen für den Lernerfolg von Kindern und Jugendlichen.

Der unsachgemässe, unzweckmässige und übermässige Gebrauch neuer Medien könne jedoch zu negativen Auswirkungen führen, wie zum Beispiel zu Konzentrationsschwächen, Einschränkung der Lernfähigkeit oder in besonders schweren Fällen zur Reduktion der Sozialkompetenz. Davon könnten sowohl Kinder als auch Erwachsene betroffen sein.

Problematisch seien vielfach auch die gezeigten Inhalte. Gewalt mache einen bedeutenden Teil der Inhalte von interaktiven Unterhaltungsmedien aus. Wissenschaftlich umstritten sei es aber, ob der Konsum von Gewaltspielen zu mehr Gewalt in der Gesellschaft beitrage.

Vor diesem problematischen Teil der neuen Medien müssten vor allem Kinder und Jugendliche geschützt werden. Kinder und Jugendliche sollten jedoch auch lernen, mit Gefahren umzugehen. Es könne darum nicht das Ziel sein, die neuen Medien generell zu zensurieren oder zu verbieten. Im Zentrum stehe die umfassende Aufklärung und Hilfestellung, den Gefahren der digitalen Medien zu begegnen. Insbesondere seien die Inhalte altersgerecht zu konsumieren.

Es fehlten für viele digitale und audio-visuelle Medien noch immer schweizweit gültige Alterskennzeichnungen, die es Eltern und andern Erziehungspersonen ermöglichten, den altersgerechten Konsum dieser Medien zu kontrollieren. Einzig bei den Videospielen bestehe mit der PEGI-Zertifizierung¹ eine einheitliche Lösung. Allerdings fehlten auch dort gesetzliche Grundlagen, die es verbieten, Gewaltspiele an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu verkaufen. Die CVP-Fraktion findet es nicht sinnvoll, diese Frage auf kantonaler Stufe zu regeln (z.B. mit einem Konkordat). Sie fordert deshalb, die anstehenden Grundlagen auf Stufe Bund voranzutreiben.

Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 20. November 2008 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

3. Ausgangslage

Seit langem sind bewegte Bilder ein Teil unseres Alltags geworden. Sie prägen unsere Gesellschaft. War früher der Film weitgehend das einzige Medium, um Geschichten, Zeitdokumente, Informationen, Unterhaltung und mehr in bewegten Bildern festzuhalten, drängten in den letzten Jahrzehnten zunehmend neue digitale und audio-visuelle Alternativen auf den Markt, etwa Fernsehen, Videoproduktionen, DVD's, Computer oder Spielkonsolen, immer mehr auch interaktive Medien wie etwa Internet mit allen seinen Möglichkeiten. Eine Prognose über weitere neue technische Möglichkeiten, bewegte Bilder zu produzieren, ist so wenig realistisch wie die Prognose über die zu erwartende Vielfalt und Qualität der auf den digitalen und audio-visuellen Markt geworfenen Produkte.

Digitale und audio-visuelle Medien sind aber auch Mittel des Informationsaustausches. Sie erleichtern und bestimmen zunehmend unseren Alltag. Unbestritten ist ihr Platz im Unterhaltungsbereich. Die fast unbegrenzten Nutzungsmöglichkeiten der digitalen und audio-visuellen Medien lassen damit gleichzeitig aber auch Missbrauchsmöglichkeiten zu.

¹ Pan European Game Information = Europaweites Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele (vgl. www.pegi.info/de/).

Es besteht in einer breiten Öffentlichkeit die Sorge, der unbeschränkte und unkontrollierte Medienkonsum beeinflusse nicht nur die Entwicklung junger Menschen, sondern auch ihr Verhalten, namentlich auch ihr Gewaltverhalten. Diese Sorge zeigt sich etwa in politischen Vorstössen auf Bundes- und auf kantonaler Ebene, so auch in der vorliegenden Motion. Auf Bundesebene verlangten etwa – die Liste ist nicht vollständig – Nationalrätin Galladé einen bundesweiten einheitlichen und medienübergreifenden Kinder- und Jugendmedienschutz, Nationalrätin Amherd eine Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten auf gewaltverherrlichende Inhalte und Nationalrätin Allemann ein Verbot von Killerspielen.

Die beiden vorliegenden parlamentarischen Vorstösse sprechen von digitalen Medien. Darunter werden elektronische Medien verstanden, die mit digitalen Codes arbeiten. Die digitalen Daten werden auf Trägermedien gespeichert und auch über Trägermedien verbreitet. Der Begriff "Trägermedien" umfasst Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergaben verbreitet werden. Der Begriff "digitale Medien" orientiert sich also an der Medientechnik. Typische digitale Medien sind Computer, digitales Fernsehen, Digitalradio. Digitale Medien zeichnen sich häufig durch die Möglichkeit der Interaktivität aus, das heisst, die Einwegkommunikation wird durch Eingriffs- und Rückmeldungen aufgebrochen. Interaktive digitale Medien sind etwa Computerspiele, Mobiles oder Spielkonsolen. Den digitalen stehen die analogen Medien gegenüber. Bei ihnen entspricht die Wiedergabe eines Bildes oder Tones dem Vorgang bei dessen Erzeugung. Audio-visuelle Medien schliesslich sind Kommunikationsmittel, welche die visuellen und/oder auditiven Sinne des Menschen durch Ton und/oder Bild bedienen. Audio-visuelle Medien können analog oder digital sein. Audio-visuelle Medien sind etwa Videos, Fernsehen oder DVD's. Charakteristisch ist hier die Einwegkommunikation.

Die Motion spricht von "digitalen Medien" und von "audio-visuellen Medien". Aus der Motionsbegründung ergibt sich jedoch klar, dass es hier nicht um die technische Seite dieser Medien geht, also nicht, ob es sich um elektronische oder analoge Trägermedien handelt, sondern dass es um die Inhalte geht, die mit diesen Medien vermittelt werden. Insoweit sind die in der Motion verwendeten Begriffe "digitale Medien" und "audio-visuelle Medien" nicht präzise. Trotzdem sollen nachfolgend diese Begriffe gebraucht und nicht neue, im Vorstoss nicht verwendete Begriffe eingeführt werden, geht es doch letztlich einzig und allein um einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz.

Unter dem Begriff "*Kinder- und Jugendmedienschutz*" wird der Schutz vor allen Gefährdungen verstanden, denen junge Menschen aufgrund des Medienkonsums – gewollt oder ungewollt – ausgesetzt sind. Darunter fällt somit auch das Anliegen der Motion nach Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospiele an Kinder und Jugendliche. Unter "Kinder- und Jugendmedienschutz" wird aber nicht ein generelles Verbot oder die Zensurierung solcher Spiele verstanden, obschon Zensur ebenfalls Kinder- und Jugendmedienschutz wäre. Abgesehen davon, dass die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in der Verfassung verankerte Grundrechte sind, kann Zensur auch deshalb keine Option sein, weil verbotene Medien erfahrungsgemäss erst durch Zensurmassnahmen bekannt und besonders reizvoll werden. Aufzulisten sind nachfolgend die bestehenden Massnahmen im Dienste eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes.

4. Kinder- und Jugendschutz im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien – Übersicht

Jeder wirksame Kinder- und Jugendmedienschutz muss generell Kinder und Jugendliche vor schädlichen Medien-Einflüssen schützen, sie aber gleichzeitig auch im Umgang mit möglichen Gefahren unterstützen. Zwar sind Konzentrationsschwächen, Einschränkung der Lernfähigkeit, Reduktion der Sozialkompetenz und vor allem Gewalt nicht immer zwingend auf überbordenden Medienkonsum zurückzuführen; häufig gehen sie auf unterschiedlichste andere Einflussfaktoren zurück, etwa auf solche, denen wir täglich ausgesetzt sind. Äussere Einflüsse sind beispielsweise die Berichterstattungen über Kriege, Terror, Katastrophen und dergleichen.

Bevor konkrete Schritte für einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz formuliert werden können, ist vorerst aufzuzeigen, wo überall Bestimmungen zum Kinder- und Jugendmedienschutz zu finden sind bzw. wo sie fehlen.

4.1 Kinder- und Jugendmedienschutz auf Bundesebene

Die Schweiz kennt, im Unterschied etwa zu Deutschland, kein bundesweites Jugendschutzrecht. Insbesondere verleiht die Bundesverfassung², namentlich Art. 11 und Art. 67, dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz, um den Kinder- und Jugendschutz medienübergreifend einheitlich zu regeln. Abgesehen von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs³ und von solchen im Bereich Fernsehen, Radio und Telekommunikation verfügt der Bund aktuell über keine Schutzbestimmungen.

Medienübergreifende Strafnormen

Zwei Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sind hier zu erwähnen: Art. 135 StGB regelt den Umgang mit Ton- und Bildaufnahmen, die "grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen". Strafbar macht sich, wer solche Aufnahmen produziert, verkauft, erwirbt, über das Internet beschafft oder besitzt. Gestützt auf Art. 135 StGB ist es bisher nur zu wenigen Verurteilungen gekommen, weil gemäss Rechtsprechung⁴ nur die brutalste Gewaltdarstellung von Art. 135 StGB abgedeckt wird. Dazu kommt, dass insbesondere Computerspiele vom Internet heruntergeladen werden können und häufig erst nach stunden- oder gar tagelangem Spielen jenes Niveau erreichen, das unter die Strafnorm von Art. 135 StGB fällt. Dies erschwert natürlich die strafrechtliche Verfolgung. Künftig soll auch der blosser Konsum solcher Gewaltdarstellungen unter Strafe gestellt werden.

Art. 197 StGB stellt das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder die Verbreitung durch Radio und Fernsehen von pornografischen Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, anderen Gegenständen solcher Art oder das Anbieten pornografischer Vorführungen an Personen unter 16 Jahren unter Strafe. Strafbar ist ferner die Herstellung, Einfuhr, Lagerung, das Inverkehrbringen oder Zugänglichmachen jeder Art von Gegenständen oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben (Ziff. 3). Ferner sind Besitz und Erwerb solcher harter Pornografie strafbar (Ziff. 3^{bis}). Gegenüber Art. 135 StGB kommt es häufiger zu Verurteilungen gestützt auf Art. 197 StGB. Das hat unter anderem mit der internationalen Zu-

² SR 101

³ vom 21. Dezember 1937, StGB (SR 311.0)

⁴ Urteil des Strafeinzelgerichts Bern-Laupen vom 3. Juni 2008

sammenarbeit im Bereich Kinderpornografie zu tun. Die Aufdeckung anstössiger Internetseiten führt jeweils zu einer ganzen Reihe von verdächtigten Personen und schliesslich auch zu Verurteilungen.

Schliesslich regelt Art. 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997⁵ die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial, das zur Gewalt aufruft.

Fernsehen, Radio

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006⁶ verpflichtet die Programmveranstaltenden, durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische oder soziale Entwicklung gefährden (Art. 5). Und Art. 13 des Radio- und Fernsehgesetzes regelt den Schutz von Minderjährigen vor Werbung. Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁷ wiederum verpflichtet die Veranstaltenden von frei empfangbaren Fernsehprogrammen, jugendgefährdende Sendungen akustisch anzukündigen oder während der gesamten Sendedauer mit optischen Mitteln zu kennzeichnen.

Für die Behandlung von Verstössen gegen das Radio- und Fernsehgesetz wurde 1984 die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) geschaffen. Zu ihren Aufgaben gehört es, Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen zu behandeln.

Telekommunikation

Gemäss Art. 41 der Fernmeldedienste-Verordnung vom 9. März 2007⁸ können Minderjährige unter 16 Jahren über ihr Handy nicht mehr auf Mehrwertdienste mit erotischem oder pornografischem Inhalte zugreifen, vorausgesetzt, ihr Alter wurde korrekt registriert. Weil das Mobiltelefon (Handy) jedoch zunehmend als Multifunktionsgerät konzipiert ist, steigt damit auch das Missbrauchspotenzial.

Keine Kinder- und Jugendschutzregelung im Bereich Film

Am 1. August 2002 trat das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur⁹ in Kraft. In der vorgängigen Vernehmlassung dazu verlangten verschiedene Kantone, darunter auch der Kanton Zug¹⁰, eine eidgenössische Regelung der Jugendschutzbestimmungen (Kinozutrittsalter). Im Zeitalter der Mobilität und der audio-visuellen Medien, die ohne Kontrolle grenzüberschreitend konsumiert werden könnten, entspreche eine Regelung des Zutrittsalters in den Kinos auf kantonaler Ebene nicht mehr der Rechtswirklichkeit, da einer solchen Altersregelung nur noch eine beschränkte Schutzwirkung zukomme. In seiner Botschaft zum Filmgesetz vom 18. September 2000¹¹ weist der Bundesrat jedoch auf die Verfassungsordnung hin, welche es nicht erlaube, "auf diese an und für sich plausiblen Argumente einzugehen. Die Regelung der Jugend-

⁵ BWIS, SR 120

⁶ SR 764.40

⁷ SE 784.401

⁸ SR 784.101.1

⁹ vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz), SR 443.1

¹⁰ Vernehmlassung vom 19. Oktober 1999, Seite 3

¹¹ BBI 2000, 5429 ff.

schutzfragen liegt ausschliesslich in der kantonalen Kompetenz"¹². Das geltende eidgenössische Filmgesetz versteht sich denn auch vor allem als Instrument zur Filmförderung und als Grundlage für Filmproduktion und -kultur in der Schweiz.

4.2 Kinder- und Jugendmedienschutz auf Kantonebene

Der Kinder- und Jugendschutz – auch im Bereich der Medien – ist heute somit in erster Linie Sache der Kantone. Bezüglich Umgang mit Medien beschränken sich die meisten kantonalen Rechtserlasse auf die Regelung des Zutrittsalters zu Kinofilmen.

Film

Im Bereich Film sorgen die unterschiedlichen kantonalen Regelungen bezüglich Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen immer wieder für Unmut. Einige Kantone (z.B. BS, ZH, GE, VD) beschäftigen behördliche Filmkommissionen, welche die Altersfreigaben je unabhängig voneinander festlegen. Andere übernehmen teilweise die Entscheide von Nachbarkantonen, so auch der Kanton Zug, der seine Entscheide betreffend Herabsetzung des zulässigen Mindestalters im Wesentlichen auf die Verfügungen des Jugendfilmwesens des Kantons Zürich abstellt. Wieder andere Kantone (z.B. BE, AG, SO) überlassen es der Filmbranche, das Zutrittsalter festzulegen. Heute kann es vorkommen, dass der gleiche Film in einem Kanton beispielsweise ab 12, in einem anderen ab 14 Jahren freigegeben wird. Abgesehen davon ist das heutige System wenig effizient, weil alle Filme mehrmals von verschiedenen Stellen beurteilt werden.

Film und elektronische Trägermedien

Kantonsübergreifender Kinder- und Jugendschutz

Im Juli 2007 unterbreitete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Kantonen ausgearbeitete Lösungsansätze für eine schweizweite Harmonisierung der Altersfreigaben, die sich nicht nur auf Filme, sondern auch auf andere Medien wie Videos, DVD's oder Spiele erstrecken sollten. Die Altersfreigabe sollte dabei durch eine gesamtschweizerisch anerkannte Kommission aus Vertretern von Behörden und der Filmbranche erfolgen. In seiner Vernehmlassung¹³ sprach sich der Regierungsrat für Altersbeschränkungen als wichtiges Mittel zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes aus. Zudem befürwortete er ein einheitliches gesamtschweizerisches Verfahren für alle neuen Medien entsprechend dem von der KKJPD skizzierten Vorschlag; insbesondere stimmte er dem Grundsatz zu, wonach für alle Filme, DVD's, Videos und andere neue Medien das Zutritts-, Verleih- oder Verkaufsalter auf 16 Jahre festgesetzt werde und Abweichungen davon eigens festzulegen seien. Nachdem die Vernehmlassungsantworten stark divergierten, beschloss die KKJPD im Herbst 2007 unter anderem, bei interaktiven Spielen sei das europäische Alterseinstufungssystem "Pan European Game Information" (PEGI) beizubehalten, für DVD's und Videos sollte die Selbstkontrolle der Branche zum Tragen kommen und schliesslich soll die Einrichtung einer gesamtschweizerischen Filmkommission für öffentliche Filmvorführungen geprüft werden. Die KKJPD bekräftigte im Herbst 2008 diese Beschlüsse und hielt insbesondere fest, angesichts der enormen Anzahl von Produktionen gebe es für DVD's und Videos keinen anderen Weg als die Selbstdeklaration der Branche.

¹² BBI 2000, 5442

¹³ vom 21. August 2007

Im Hinblick auf die Harmonisierung der Altersfreigabe für Filme unterbreitete die KKJPD den Kantonen im Februar 2009 eine Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film, abgeschlossen zwischen der KKJPD und dem Schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) und dem Schweizerischen Video-Verband (SVV) und pro juventute. Danach soll die Kommission Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und in beschränktem Masse auch für audio-visuelle Bildtonträger¹⁴ erlassen. Dieser Vereinbarung hat der Regierungsrat am 10. Juni 2009 zugestimmt.

Die summarische Auswertung der Vernehmlassung zur erwähnten Vereinbarung zeigt gemäss Angaben der KKJPD folgendes Bild: 12 Kantone stimmen der Vereinbarung vorbehaltlos zu, darunter auch der Kanton Zug. 10 Kantone befürworten die Vereinbarung im Grundsatz ebenfalls, beantragen jedoch teilweise Anpassungen bei einzelnen Bestimmungen. 4 Kantone lehnen die Vereinbarung ab, weil sie teils erst kürzlich eigene – und eigenen Angaben zufolge gut funktionierende – Filmkommissionen aufgebaut haben. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren¹⁵ schliesslich, die ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen worden war, bevorzugt eine Bundeslösung und somit einen grundsätzlich anderen Lösungsansatz. An der Herbsttagung der KKJPD vom 12./13. November 2009 soll die Vereinbarung verabschiedet werden. Im Falle der Zustimmung ist vorgesehen, die Vereinbarung per 1. Juli 2010 in Kraft zu setzen.

Zwar ist die Vereinbarung ein richtiger und wichtiger Schritt im Bemühen, kantonsübergreifend das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und für audio-visuelle Bildtonträger zu koordinieren. Jeder Vereinbarung haftet jedoch der Mangel an, dass sie von jeder Vertragspartei gekündigt werden kann. Dies ist auch hier so: Mittels einjähriger Vorankündigung kann jede Partei die Vereinbarung auf Ende eines Jahres kündigen. Die einer gesetzlichen Regelung eigene Beständigkeit hat die Vereinbarung somit nicht.

Geplante Regelung im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben zur Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes gemeinsam einen neuen Weg beschritten und ein Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien geschaffen. Dieser Erlass steht derzeit in der parlamentarischen Beratung. Der Kerngehalt dieses Erlasses liegt im Kinder- und Jugendschutz. Eine aus Fachleuten zusammengesetzte Medienkommission soll unter anderem die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Filmgesetzes ausüben und für die Festlegung von Altersgrenzen sowie für die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen zuständig sein. Die eigentliche Neuerung im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes liegt jedoch im Bereich der elektronischen Trägermedien. Künftig sollen auch elektronische Unterhaltungsmedien gesetzlich erfasst werden. Im Bereich der Trägermedien wie Videofilme, DVD's, Computer-, Konsolen- oder Videospiele sowie vergleichbarer Produkte soll eine Altersbeschränkung durch die Übernahme der Altersgrenzen anerkannter Bewertungssysteme (z.B. PEGI, Schweizerischer Video-Verband SVV, Swiss Interactive Entertainment Association SIEA) festgeschrieben werden. Liegt eine solche Empfehlung vor, erklärt das Gesetz diese für verbindlich. Besteht hingegen keine Empfehlung eines anerkannten Bewertungssystems, nimmt der Kanton eine Alterseinschätzung vor. Zudem soll die Alterslimite für bestimmte Filme von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt werden können.

¹⁴ dies sind Filme, die auf Speichermedien erhältlich sind, z.B. VHS, DVD, Blu-ray-Disc

¹⁵ EDK

Damit zielt die Vorlage auf die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auch im Bereich der elektronischen Trägermedien und auf ihre klare Alterskennzeichnung ab. Der Zugang zu solchen Medienprodukten soll erschwert werden, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten junger Menschen beeinträchtigen könnten. Wer Handel mit elektronischen Trägermedien betreibt, solche verkauft oder abgibt (auch an Selbstbedienungsautomaten), soll für die Einhaltung der Altersbeschränkungen verantwortlich sein und bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes mit bis zu CHF 20'000.00 gebüsst werden können.

4.3 Kinder- und Jugendmedienschutz auf Branchenebene: Selbstregulierung

Es gibt, wie dargelegt, aktuell auf Bundes- und auf kantonaler Ebene nur beschränkt einen medienübergreifenden Kinder- und Jugendschutz. Um dem gesellschaftspolitischen Anspruch auf Kontrolle und dem Gebot nach einer möglichst uneingeschränkten Medienfreiheit zu genügen, spielt die Selbstregulierung der Branche eine immer grössere Rolle. Bei der Selbstregulierung stellt eine Branche für ihre Mitglieder bindend Regeln auf und setzt diese auch durch. Die Selbstregulierung ist zu begrüessen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass von den Branchen entwickelte Selbstregulierungsmassnahmen dem Kinder- und Jugendschutz nur dann dienen, wenn die Massnahmen für die Branchen-Mitglieder bindend formuliert sind, verlässlich und konsequent umgesetzt und wenn Verstösse konsequent sanktioniert werden. Zudem hängt der Wirkungsgrad von Selbstregulierungsmassnahmen wesentlich davon ab, ob sich die Branche flächendeckend dazu verpflichtet hat oder nur lückenhaft. Ohne flächendeckende Verpflichtung können nämlich jene nicht sanktioniert werden, die den Verhaltenskodex nicht unterzeichnet haben.

Der Schweizerische Video-Verband SVV hat in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz den freiwilligen Verhaltenscodex "Code of Conduct Movie Guide" entwickelt. Der "Movie Guide" trat Ende 2008 in Kraft. Wer den Verhaltenskodex unterzeichnet – dies sind Importeurinnen/Importeure, Händlerinnen/Händler, Herstellerinnen/Hersteller – verpflichtet sich zu einer vollständigen Bezeichnung der Alterseinstufung auf allen DVD's und zur Alterskontrolle bei jugendlichen Käuferinnen und Käufern. Sie stimmen damit gleichzeitig auch der Sanktionierung bei Widerhandlung gegen die vereinbarten Bestimmungen zu. Sanktionen können Verwarnungen oder Busse sein oder die Unterbrechung der Warenlieferung. Kontrolliert wird die Umsetzung dieser Selbstregulierungsmassnahmen durch den Verband selbst sowie durch Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen.

Bei der Alterskennzeichnung von DVD's kann die Branche grösstenteils auf die Zertifizierung der in Deutschland geschaffenen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zurückgreifen. Liegt keine solche Bewertung vor, nimmt der SSV selbst eine Alterseinstufung vor. Eigenen Angaben zufolge decken die Unterzeichneten etwa 85 Prozent des Home Entertainment-Bereichs ab.

Für die interaktiven Unterhaltungsmedien hat die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) seit Oktober 2006 landesweit ebenfalls einen "Code of Conduct" eingeführt. Darin verpflichten sich die Herstellerinnen/Hersteller, Importeurinnen/Importeure und Händlerinnen/Händler zur Deklaration und Umsetzung der Alterseinstufung für die Computer- und Videospiele auf das PEGI mit den Alterseinstufungen in die Kategorien 3+, 7+, 12+, 16+ und 18+. Im Rahmen dieser freiwilligen Selbstkontrolle gelangen nur solche Produkte in den Verkauf, welche über die PEGI-Angabe verfügen. Im Zuge der Umsetzung des Verhaltenskodex haben sowohl die stationären wie auch die Online-Händlerinnen und -Händler Richtlinien erlassen und

Massnahmen eingeführt, die eine Alterskontrolle beim Verkauf sicherstellen. Bei Fehlverhalten sieht der Kodex Sanktionen vor, die bis zum Lieferboykott gehen können.

An diese Selbstregulierungsmassnahmen der Branche knüpft das neue oben erwähnte Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien beider Basel an: "Wer gewerbsmässig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten" (§ 8 Abs. 1).

4.4 Kein gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz im Internet

Von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Art. 135 StGB, Art. 197 StGB) abgesehen gibt es derzeit für das Internet keine Regulierungsmassnahmen, ausser technische Schutzfunktionen, um den Zugriff auf bestimmte Websites einzuschränken. Filme und Spiele lassen sich heute weitgehend problemlos gratis herunterladen, womit der Kinder- und Jugendschutz einfach zu umgehen ist. Dazu erleichtert der Tausch unter Kolleginnen und Kollegen den Zugang zur begehrten Ware erst recht. Alterslimiten sind in diesem Bereich realistischerweise kaum einzuhalten. Diesbezüglich besteht also eine Lücke. Der Bund will prüfen, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Regulierungsmassnahmen sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Online-Bereich aufdrängen¹⁶. Dies ist folgerichtig: Für die Ahndung von Straftaten bzw. die Umsetzung von Verboten im Bereich der Online-Medien stellt das Territorialitätsprinzip ein grundlegendes Hindernis dar. Allfällige Verbote oder Straftatbestände müssten deshalb gestützt auf Art. 123 BV vom Bund an die Hand genommen werden.

Auch auf internationaler Ebene bestehen Anstrengungen zur Schaffung eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes im Internet.

Soweit es schliesslich um die Bekämpfung der Internet-Kriminalität geht, ist die seit 2002 tätige nationale Koordinationsstelle Internet-Kriminalität KOBIK zu erwähnen. Für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind die Tätigkeiten von KOBIK bezüglich Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen), Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) und Art. 197 StGB (Pornografie).

4.5 Blick über die Landesgrenze: Kinder- und Jugendmedienschutz am Beispiel Deutschland

Der Amoklauf von Erfurt vom 26. April 2002, bei dem ein 19-jähriger Schüler zwölf Lehrpersonen, eine Sekretärin, zwei Schüler und einen Polizisten erschoss, führte in Deutschland zu heftigen öffentlichen Diskussionen zum Thema Jugend und Gewalt, besonders bezüglich der Darstellung von Gewalt in Medien und in Computerspielen (so genannte Killerspiele). Der Schütze von Erfurt hat nämlich Gewalt darstellende Videofilme und Killerspiele besessen. Die Diskussionen beschleunigten die Arbeit am Jugendschutzgesetz, das bereits am 1. April 2003 in Kraft gesetzt wurde. Gestützt auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage regelt es im Wesentlichen den Jugendschutz in der Öffentlichkeit und die Verbreitungsbeschränkung jugendgefährdender Trägermedien (Printmedien, Videos, CD-ROM's, DVD's usw.) gestützt auf die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK). Die von diesen beiden Organisationen festgelegten Altersfreigaben sind verbindlich.

¹⁶ Bericht Jugend und Gewalt vom 20. Mai 2009. Ziff. 5.4.3

5. Motionsforderung nach Einreichung einer Standesinitiative mit dem Ziel, eine schweizweit einheitliche Alterskennzeichnung und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten digitalen und audio-visuellen Medien an Kinder und Jugendliche zu schaffen

Der Bundesrat hat auch wieder in jüngster Zeit mehrmals deutlich die Auffassung vertreten, der medienübergreifende Kinder- und Jugendschutz sei nicht Sache des Bundes, sondern der Kantone; auf Bundesebene fehlten die nötigen verfassungsrechtlichen Grundlagen, um in diesem Bereich legislatorisch aktiv zu werden¹⁷. Nach Auffassung des Bundesrats bestünden im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit sowie durch Massnahmen der Selbstkontrolle und -regulierung der Branche Möglichkeiten zur Herbeiführung einheitlicher Regelungen.

Dieser Auffassung ist Folgendes entgegenzuhalten: Zwar bestehen auf kantonaler Ebene durchaus Bestrebungen, den Kinder- und Jugendmedienschutz zu regeln bzw. zu stärken. Dies ist zu begrüßen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es wohl nicht gelingen wird, schweizweit überall die gleichen Regelungen einzuführen, obschon die Probleme und Lösungsmöglichkeiten überall gleich sind und sich schweizweit einheitliche Regeln geradezu aufdrängen. Kommt dazu, dass hier der Föderalismus für die Branche nachteilig ist, wenn sie sich mit unterschiedlichen Regeln konfrontiert sieht. Unterschiedliche Regeln sind der Rechtssicherheit abträglich. Zudem lassen sich kantonal unterschiedliche kantonale Regeln im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes angesichts der heutigen Mobilität und kleinräumigen Verhältnisse leicht unterlaufen.

Zwar vertritt der Bundesrat die Auffassung, der Kinder- und Jugendmedienschutz sei Sache der Kantone. Diese Haltung des Bundesrats lässt jedoch durchaus Raum für die Erwartung, der Bund werde dereinst doch noch die nötigen verfassungsrechtlichen Grundlagen schaffen und damit schweizweit einen einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz verwirklichen. Der Bundesrat stellt nämlich in Aussicht¹⁸, auf Bundesebene die notwendigen Regulierungsmassnahmen einzuleiten und bei Bedarf entsprechende verfassungsrechtliche Grundlagen vorzuschlagen, sollten die Kantone ihrer Aufgabe bei der Umsetzung der Selbstregulierungsmassnahmen durch die Branche ungenügend wahrnehmen oder sollten die kantonal getroffenen Massnahmen nicht greifen. Diese Aussagen lassen doch die berechtigte Hoffnung zu, eine Standesinitiative mit dem Begehren nach Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Verwirklichung eines flächendeckenden Kinder- und Jugendmedienschutzes, vor allem auch im Bereich der Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und einem Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospiele an Kinder und Jugendliche, laufe nicht zum Vornherein in Leere.

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002¹⁹ kann der Kanton Zug der Bundesversammlung eine Standesinitiative unterbreiten. Wir beschränken uns darauf, der Bundesversammlung vorzuschlagen, auf Bundesebene die Verfassungs- und weiteren Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, um schweizweit einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen, zumindest jedoch eine einheitliche Alterskennzeichnung und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten digitalen und audio-visuellen Medien an Kinder und Jugendliche.

¹⁷ BBI 2000, 5442; Antwort auf die Interpellation Donzé vom 27. August 2008; Bericht "Jugend und Gewalt" vom 20. Mai 2009, Seite 74

¹⁸ Bericht "Jugend und Gewalt" vom 20. Mai 2009, Seite 79

¹⁹ Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10

6. Ausnützung der Zeit bis zum Vorliegen einer Bundesregelung

Bis eine schweizweit geltende Regelung im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes, insbesondere der Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und ein Verkaufsverbot nicht altersgerechter Computer- und Videospiele an Kinder und Jugendliche geschaffen sind, soll der Kanton Zug nach Auffassung des Regierungsrats die Zeit nützen und auf kantonaler Ebene tätig werden.

a. Die im Bereich Film unter der Federführung der KKJPD mit Branchenverbänden und der pro juventute abgeschlossene Vereinbarung über die Schaffung einer schweizerischen Kommission Jugendschutz-Film sichert fürs erste das einheitliche Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und audio-visuelle Bildtonträger. Diese Kommission wird aller Voraussicht nach ab Mitte 2010 den Kantonen und der Branche Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und audio-visuelle Bildtonträger abgeben. Der Regierungsrat wird dieser Vereinbarung beitreten.

b. Soweit der Regierungsrat tätig werden kann, sieht er insofern Handlungsbedarf, als das geltende Filmgesetz aus dem Jahre 1972²⁰ aufzuheben und durch einen umfassenderen Erlass zu ersetzen ist. Das aktuelle Filmgesetz enthält Bestimmungen zur Umsetzung des früheren eidgenössischen Filmgesetzes aus dem Jahre 1962, das per 1. August 2002 aufgehoben wurde. Die bisherige von den Kantonen zu vollziehende Bewilligungspflicht im Bereich Filmverleih und Kino wurde durch eine einfache Registrierungspflicht auf Bundesebene ersetzt. Gemäss dem geltenden kantonalen Filmgesetz haben nur solche Personen zu Filmvorführungen Zutritt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Sicherheitsdirektion kann das Mindestalter herabsetzen und für begleitete Schulklassen und Jugendgruppen den Zutritt auch zu solchen Filmen bewilligen, die im Übrigen für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind. Die Kinos müssen diese Altersgrenzen beachten und durchsetzen. Die allgemeine gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren und die Möglichkeit zur Herabsetzung dieser Altersgrenze im Einzelfall hat sich im Allgemeinen bewährt. Hier könnten allenfalls Optimierungen getroffen werden. Bezüglich der übrigen Teile ist unser geltendes Filmgesetz jedoch veraltet und kann deshalb ersatzlos aufgehoben bzw. durch einen neuen zeitgemässen Erlass ersetzt werden. Selbstverständlich wäre im neuen Erlass die Regelung gemäss der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film zu berücksichtigen.

Der geplante neue Erlass soll sich stark an die künftige Regelung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft anlehnen. Der Kerngehalt soll im Kinder- und Jugendschutz liegen und deshalb nicht nur die Zulassung zu öffentlichen Filmvorführungen regeln, sondern auch den Verkauf, die Abgabe und das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch elektronischer Trägermedien, mit denen Handel betrieben wird. Selbstverständlich wird im neuen Erlass die Regelung gemäss der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film zu berücksichtigen sein. Es wird vor allem auch darum gehen, die auf den Markt gelangenden Produkte zu erreichen und sie klar zu kennzeichnen. Dabei soll die mit dem "Code of Conduct" von der Branche eingeführte Selbstkontrolle mit dem neuen Gesetz unterstützt werden. Mit der Regelung des Kino-Zutrittsalters allein wird der heutigen Realität des Medienkonsums nämlich nicht mehr ausreichend Rechnung getragen. Deshalb sollen entsprechend der künftigen Basler Regelung neu auch für Videofilme, DVD's, Computer-, Konsolen- und Videospiele Altersbe-

²⁰ BGS 422.1

schränkungen gelten, verbunden mit einer einheitlichen und leicht verständlichen, verbindlichen Kennzeichnung. Eine vollständige Liberalisierung mit einer ausschliesslichen Selbstkontrolle durch die Branche selbst – was an und für sich auch denkbar wäre – hält der Regierungsrat jedoch angesichts der doch bestehenden Unbekannten bei einer völlig der Branche überlassenen Selbstregulierung nicht für angezeigt. Vielmehr erachtet er eine partnerschaftliche Lösung zwischen der Branche und dem an einem wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz interessierten Staat für zielführender.

In diesem Sinne wird sich der geplante neue Erlass weitgehend mit den Motionsanliegen decken und – kantonsweit – die einheitliche Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und das Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche regeln und auch Sanktionen bei Widerhandlungen vorsehen. Der Einwand, damit sei erst eine kantonale, nicht aber eine schweizweit gültige Lösung erreicht, wird insofern relativiert, als der neue Erlass ein klares Zeichen setzt, dass der Kinder- und Jugendmedienschutz im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten ernst genommen wird, dies auch vor dem Hintergrund des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt". Gewalt wird nämlich nicht toleriert und ist auf allen Ebenen entschieden zu bekämpfen. Gleichzeitig hat eine solche Regelung angesichts der kantonsübergreifenden Ausbreitung der neuen Medien, die künftig mit einer Alterskennzeichnung versehen sein müssen, Signalwirkung auf andere Kantone und auf die Branche selbst und damit auch auf das Niveau dieser Medien.

c. Eine eigentliche Lücke besteht – wie erwähnt – im Bereich des Internets. Hier sind jedoch kantonale Regeln realistischerweise nicht denkbar. Bezüglich Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten auf gewaltverherrlichende Inhalte über das Handy und Internet hat der Bundesrat jedoch weitgehende und vertiefte Abklärungen in Aussicht gestellt. Er wird zu gegebener Zeit den gesetzgeberischen Bedarf an Regulierungs- und Schutzmassnahmen prüfen.

7. Postulat

Ebenfalls am 27. Oktober 2008 hat die CVP-Fraktion folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen,

1. eine nachhaltige Informationsoffensive durchzuführen, welche die Kompetenz von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern im Umgang mit digitalen Medien und deren Chancen und Gefahren fördert;
2. diese Informationsoffensive in den Zusammenhang zu den bereits bestehenden Bemühungen der Gemeinden, der Schulen und der Vereine zu stellen. Insbesondere soll der Einbezug in das regierungsrätliche Projekt „Gemeinsam gegen Gewalt“ geprüft werden.

Das Postulat erwähnt die digitalen Medien wie Internet, Computerspiele, DVD, Fernseher, MMS-Dienste usw., die aus unserer Welt nicht mehr weg zu denken seien. Sie schafften eine Vielzahl neuer Möglichkeiten und Chancen. Allerdings würden zunehmend auch negative Auswirkungen von problematischem Gebrauch solcher Medien sichtbar. Insbesondere Kinder und Jugendliche seien gefährdet, betroffen seien aber auch Erwachsene. Der Konsum von Gewalt- und Sexdarstellungen könne Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Schulleistung beeinträchtigen und ihnen soziale Probleme verursachen. Das Suchtpotenzial von elektronischen Medien sei nicht zu unterschätzen. Wissenschaftlich umstritten sei die Auswirkung von Gewaltspielen auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen. Es sei nicht auszuschliessen, dass ge-

waltbereite Jugendliche durch den Konsum von Gewaltspielen in ihrer Gewaltbereitschaft negativ beeinflusst würden.

Nach Auffassung der Postulantin sind Verbote allein als Massnahme nicht zielführend und ungeeignet, da die Zugänglichkeit zu problematischen Inhalten insbesondere über das Internet kaum einzuschränken sei. Zudem sollten Kinder und Jugendliche in geschütztem Rahmen und unter der Verantwortung von Familie und Schule auf die richtige Anwendung von elektronischen Medien vorbereitet werden. Oft seien Eltern, Lehrpersonen und Betroffene jedoch überfordert im Umgang mit den (problematischen Seiten der) digitalen Medien. Hier bestehe Handlungsbedarf. Für die Schule stehe mit dem Dokument „ICT an der Volksschule. Ergänzung zu den Lehrplänen“, welche die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz BKZ an ihrer Sitzung vom 19. September 2003 zur Einführung in den Kantonen freigegeben habe, bereits eine geeignete Grundlage zur Verfügung.

Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 20. November 2008 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen. Um sich einen ersten Überblick über die bereits vorhandenen oder allenfalls geplanten Informationsgefässe zu verschaffen, führte die instruierende Sicherheitsdirektion verwaltungsintern und bei den Zuger Einwohnergemeinden ein Mitberichtsverfahren durch. Die Beantwortung des Postulats erfolgt auch in Kenntnis der eingetroffenen Mitberichte.

8. Ausgangslage

Im Fokus des Postulats steht die gesellschaftliche Realität des weitgehend ungeschützten Zugangs zu digitalen und audio-visuellen Medien wie Internet, Computerspiele, DVD, Video und MMS-Dienste, verbunden mit der Frage, wie Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen/Schüler im Umgang mit diesen gesellschaftlichen Gegebenheiten kompetent gemacht und unterstützt werden können. Zentral geht es um das latente Suchtpotenzial im Umgang mit elektronischen Medien, vor allem im Bereich Gewalt und Sexualität, und um den wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Postulat greift somit eine wichtige Problematik auf.

Durch die neuen Medien und den damit verbunden grenzenlosen Austausch von Spielen, Filmen und Bildern werden Kinder und Jugendliche zunehmend mit möglicherweise auch verbotenen Gewalt- und Sexualdarstellungen konfrontiert, welche ihre persönliche soziale Entwicklung und Schulleistungen unter gewissen Voraussetzungen negativ beeinflussen können. Bei entsprechender Prädisposition und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen können solche Darstellungen unter anderem verpönte oder gar mit Strafe bedrohte Taten begünstigen. Ausserdem kann der Konsum solcher Gewalt- und Sexualdarstellungen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer verzerrten Wahrnehmung der Realität führen. Auch das Suchtpotenzial ist nicht zu vernachlässigen. In all diesen Beispielen sind menschliches Leid und hohe volkswirtschaftliche Kosten die Folge (Strafverfahren, Strafen und Massnahmen, Betreibungen wegen unbezahlten Nutzungsgebühren, Entzugsmassnahmen, Analphabetismus und sonstige Bildungsdefizite, Resozialisierungs- und Erziehungsmassnahmen etc.). Deswegen sind Massnahmen zu begrüssen, welche diese Problematik thematisieren und an der Wurzel bekämpfen. Präventionsmassnahmen müssen sich vornehmlich auf die Förderung der Medienkompetenz²¹ von Kindern, Jugendlichen und ihren erwachsenen Bezugspersonen konzentrieren.

²¹ Unter Medienkompetenz wird nachfolgend die Fähigkeit verstanden, Medien und durch Medien vermittelte Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend nutzen zu können. Dies

Schliesslich ist hier der Vollständigkeit halber zu erwähnen (jedoch im Rahmen der Beantwortung des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses aus ersichtlichen Gründen nicht weiter und nicht vertieft auszuführen), dass der überbordende Konsum digitaler und audio-visueller Medien letztlich auch zu einem Gesundheitsproblem werden kann (Spielsucht)²².

9. Adressatenkreis der Massnahmen

9.1 Erwachsene

Es trifft zu, dass die Medienkompetenz zahlreicher erwachsener Nutzerinnen und Nutzer von digitalen und audio-visuellen Medien, vor allem von Eltern, teils auch von Lehrpersonen, ungenügend ist. Kinder und Jugendliche verfügen demgegenüber häufig über wesentlich mehr Kenntnisse als ihre Eltern oder Lehrpersonen, insbesondere was die neuen virtuellen Welten und sozialen Netzwerke betrifft. In praktisch allem, was über die Office-Anwendungen hinaus geht, sind die Jugendlichen den Erwachsenen teilweise voraus; sie bewegen sich dabei in Welten, die den Horizont der Erziehungsverantwortlichen nicht selten übersteigen.

Eine Informationskampagne zur Förderung der Medienkompetenz müsste vor allem bewirken, die Erwachsenen in die Möglichkeiten der neuen IT-Welten einzuführen. Wenn sie die Jugendlichen anleiten möchten, die diversen Möglichkeiten überlegt und sicher zu nutzen, dann müssen sie doch wissen, welche Möglichkeiten es überhaupt gibt, gleichzeitig aber auch, welches die damit verbundenen Risiken sind. Dabei wird es wohl immer einen gewissen Wissensrückstand vieler Erwachsener gegenüber den Jugendlichen geben, welcher nicht immer leicht wett zu machen sein wird. Das heisst: Erwachsene müssen dort, wo nötig, in ihrer Aufsichts- und Begleitfunktion gestärkt werden durch Angebote zur Information und zur Bildung ihrer Medienkompetenz. Diese Angebote müssen jedoch niederschwellig ausgestaltet sein, damit sie auch tatsächlich genutzt werden.

9.2 Junge Menschen

Ein vernünftiger Umgang mit allem, was ein gewisses Suchtpotenzial in sich birgt – inklusive IT-Medien – muss schon sehr früh beginnen, da eine gezielte Beeinflussung der Jugendlichen vorwiegend bis zum 12. Lebensjahr möglich ist. Die jungen Menschen müssen lernen, wie man richtig kommuniziert, dass dabei Grenzen und Regeln einzuhalten sind und dass ein respektvoller Umgang mit diesen Medien unabdingbar ist. Massnahmen und Informationskampagnen beispielsweise auf der Sekundarstufe können nur noch der Symptombekämpfung dienen und wären somit nicht nachhaltig.

Nicht zu unterschätzen ist schliesslich der Einfluss Gleichaltriger. Diese übernehmen nicht nur wichtige Sozialisationsfunktionen, sondern vermitteln häufig auch Informationen über die Möglichkeiten der verschiedensten Medien.

setzt unter anderem voraus, die Medien bedienen und einsetzen sowie die medial vermittelten Inhalte zu verstehen und kritisch hinterfragen zu können.

²² Der Bundesrat hat sich am 19. August 2009 in seiner Antwort auf ein Postulat von Nationalrätin Schmid und Ständerätin Forster bereit erklärt, das Bundesamt für Gesundheit mit einem Bericht zu beauftragen, der die Zusammenhänge zwischen exzessiver Internet- und Computerspielnutzung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Störungen abklärt. Daraus sollen Empfehlungen für die Präventionsarbeit formuliert werden.

10. Massnahmen und Nutzung bestehender Informationsgefässe

Es brauchen nicht neue Gefässe geschaffen zu werden, sondern bestehende Angebote zur Information und Medienkompetenz im familiären und schulischen Bereich müssen besser bekannt gemacht und, sofern nötig, ausgebaut werden. Das Postulat hat ausdrücklich eine *nachhaltige* Informationsoffensive zum Ziel. Mit einer einmaligen Grossaktion ("Offensive") wird jedoch kaum ein nachhaltiger Effekt erzielt. Kampagnen sind nämlich nur dann erfolgreich, wenn die so genannte Reizschwelle überwunden wird. Ohne massiven und nachhaltigen Mitteleinsatz in diversen Kommunikationskanälen verpufft die Wirkung von Kampagnen erfahrungsgemäss sehr schnell. Angesichts der rasanten Entwicklung im IT-Bereich und zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit ist deshalb eine dauernde und dem jeweiligen Stand der Technik angepasste kompetente Information angezeigt.

Die nachfolgende Liste der Massnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zumal teilweise auch Gemeinden Aktivitäten durchführen zur Bildung und Stärkung der Medienkompetenz von Erwachsenen und jungen Menschen.

10.1 Im familiären Bereich

Es gehört zu den Erziehungsaufgaben der Eltern, ihre Kinder wirkungsvoll vor übermässigem Konsum digitaler und audio-visueller Medien zu schützen. Allerdings sind Eltern immer wieder mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert oder vermögen diese Aufgabe – aus welchen Gründen auch immer – nicht gebührend wahrzunehmen. Zu oft können Minderjährige schalten und walten wie sie wollen, insbesondere auch im digitalen und audio-visuellen Bereich. Oft versäumen es die Eltern, Grenzen zu setzen und deren Einhaltung durchzusetzen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass in solchen Situationen häufig Gleichaltrige zu wichtigen Bezugspersonen der Jungen werden und den Einfluss der Eltern auf ihre Kinder verdrängen, insbesondere dann, wenn es sich um identitätsschwache Kinder handelt.

Deshalb ist es sinnvoll, Eltern konsequent auf ihre Eigenverantwortung betreffend Medienkompetenz aufmerksam zu machen und geeignetes Informationsmaterial (das in aller Regel bereits vorhanden ist) zur Verfügung zu stellen bzw. bekannt zu machen (beispielsweise mit Flyers, Publikationen in den Printmedien). Vertriebskanäle können die Schulen, Vereine, Verbände, Arztpersonen, Beratungsstellen, Jugendhäuser, Geschäfte, Restaurants usw. sein. So hat beispielsweise der Informationsverlag GmbH (Fachverlag für polizeibezogene Publikationen) im Kanton Zug eine Neuauflage des "click-it"²³ herausgegeben, worin der Umgang mit den digitalen Medien jugend- und elterngerecht aufgearbeitet wird. Diese Broschüre, aufgeteilt in "Für Eltern" und in "Für Mädchen und Jungs" kann von der Website der Zuger Polizei²⁴ heruntergeladen werden.

²³ "Stopp Kinderpornografie im Internet"

²⁴ www.zugerpolizei.ch

10.2 Im schulischen Bereich

Gemeindliche Schulen

a. Was die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen betrifft, werden für die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in die Ausbildung miteinbezogen und auf diese Weise künftige Lehrpersonen auf den Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln vorbereitet.

Um die Nutzung von ICT im Unterricht zu gewährleisten, hat die Bildungsdirektorenkonferenz der Zentralschweiz im Jahre 2003 der Einführung des ICT-Lehrplans "Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) an der Volksschule" zugestimmt. Damit werden in allen Kantonen die Lehrpläne mit Zielen zum Einsatz der ICT ergänzt.

Auf der Ebene der Lehrpersonen finden regelmässige Weiterbildungskurse statt. Im Kursprogramm für das Schuljahr 2009/10 finden sich unter anderem folgende Kurse: ICT-Management in Schulen, Gängige ICT-Lehrmittel und Lehrplanergänzung, Materialpool zum Wahlfach Informatik, Kaderkurs für ICT-Animatorinnen und -Animatoren. Damit ist sichergestellt, dass die Lehrpersonen dank ihrer medienpädagogischen Kompetenz die Schülerinnen und Schüler zu einer kritisch hinterfragten und reflektierten Nutzung von Computern hinführen können.

b. Im schulischen Alltag halten sich die gemeindlichen Schulen beim Unterricht an die Vorgaben, welche in den Ergänzungen zu den Lehrplänen „ICT an der Volksschule“ 2003 festgelegt wurden. Sie setzen sich im Unterricht auch mit Themen des digitalen Alltages auseinander. Die Anliegen aus dem Postulat werden dabei beispielsweise im Grobziel 3 der 5. und 6. Primarklasse ("Bedeutung und mögliche Auswirkungen der ICT auf Lern- und Freizeitverhalten sowie Gesellschaft erkennen") sowie im Grobziel 3 der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I ("http://www.zebis.ch/inhalte/unterricht/informatik/lpn/sj_79_gz3b.php: Eigenes Lern- und Freizeitverhalten bezüglich ICT reflektieren, Nutzen und Gefahren der ICT erkennen und daraus persönliche Schlüsse ziehen") als Ziele für den entsprechenden Unterricht definiert.

Seit 2009 wird das Lehrmittel „Medienkompass 1 und 2“ an den gemeindlichen Schulen auf der Liste „Empfohlene Lehrmittel“ aufgeführt. Anhand von Beispielen aus dem Schülerumfeld wird die Jugend an die auch im kantonalen Qualitätsmanagement geforderte Medienkompetenz herangeführt.

In Zusammenarbeit mit der Bildungsoffensive des Bundes (PPP-SiN) hat die Schweizerische Fachstelle für Informatik in Beruf und Bildung (SFIB) diverse Ratgeber für Lehrpersonen und Eltern herausgegeben (u.a. rechtliche Aspekte des Internets in der Schule, ICT und Ethik). Lehrpersonen bieten an Elternabenden bereits heute solche Informationen an.

In Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei beteiligten sich die Schulen im Jahr 2006 punktuell an der Aktion „Bliib sauber! Kei Gwalt uf diim Compi und Handy“. Diese Aktion zielte darauf ab, die zunehmende Verbreitung verbotener pornografischer und gewalttätiger Handlungen mit dem Handy und anderen elektronischen Medien unter Jugendlichen einzudämmen. Diese Kampagne wurde in Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) umgesetzt. "Bliib sauber" lief parallel und unterstützend zur nationalen Kampagne "Stopp Kinderpornographie im Internet". Die Broschüre "Bliib sauber" kann ebenfalls von der Website der Zuger Polizei heruntergeladen werden. Es besteht ein grosses Interesse der Zuger Polizei, nach wie vor eine enge Zusammenarbeit mit Schulrektoraten sowie Schulhausleitungen zu pflegen.

Weil ständig neue Schülerinnen und Schüler eingeschult werden und im Verlauf der Schulkarriere und der damit verbundenen sozialen und persönlichen Erfahrungen auch immer wieder neue Berührungs- und Anknüpfungspunkte zu neuen Medien entstehen, wird die Information, Kommunikation und Prävention in diesem Bereich nicht als einmalige Angelegenheit verstanden. Sie ist ein stufengerechter, sich wiederholender und fester Bestandteil des Lehrplans. Die Schulgesetzgebung, insbesondere die jüngsten Reformen, wurde auf diese Herausforderungen ausgerichtet (vgl. Vorlage Nr 1455.1 - 12097, Ziffer 2.1).

Nicht zu übersehen ist schliesslich, dass die Schülerinnen und Schüler aller Stufen der gemeindlichen Schulen im Rahmen der Medienpädagogik und des Lebenskunde-Unterrichts zur Kompetenz im Umgang mit Chancen und Risiken der elektronischen Medien hingewiesen werden. Oft werden Elternkurse und Informationsveranstaltungen angeboten, die ausschliesslich oder partiell den Umgang mit elektronischen Medien zum Thema haben. Diese Anlässe werden von den Eltern allerdings in unterschiedlichem Masse besucht.

Kantonale Schulen

a. An der Kantonsschule, am kantonalen Gymnasium Menzingen und an der Fachmittelschule gibt es umfassende Konzepte für die Schulung im Bereich der digitalen und audiovisuellen Medien. Grundsätzlich ist reflexiver Medienunterricht in verschiedene Fachlehrpläne integriert (z.B. Geschichte, Deutsch, ICT-Konzept).

An der Kantonschule ist eine schulinterne Arbeitsgruppe ICT sowohl für Schulungen wie für pädagogische Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit IT zuständig. Seit diesem Jahr ist beim Eintritt in die ersten Klassen ein fundierter ICT-Block zum Umgang mit Computern Bestandteil des neuen Lehrplans. Es gibt neu auch einen integrierten ICT-Lehrplan für diverse Fächer, der die unterschiedlichsten Bereiche der Nutzung abdeckt. In den beiden Fächern Medien und Deutsch wird ein grosser Teil auch den Bereichen Medienkritik, Medienrezeption und -reflexion gewidmet. Zum Umgang mit Internetforen wurde für die Lehrpersonen ein spezielles Merkblatt erarbeitet; auch besteht ein Reglement zum Umgang mit Internet und PC, welches mit allen Schülerinnen und Schülern am Anfang des Jahres besprochen und behandelt wird. Die IT-Abteilung hat Zugriff auf alle Benutzerkonten und kann das Aufrufen von einschlägigen Websites nachweisen und gegebenenfalls Konten auch sperren. Dies ist allen Benutzenden bekannt.

An der Fachmittelschule (FMS) wird der Umgang mit digitalen Medien und insbesondere mit dem Nutzen und den Gefahren des Internets in ganz unterschiedlichen Gefässen thematisiert und geübt. Im ersten Jahr werden Grundkompetenzen im Fach Informatik vermittelt; darüber hinaus werden in der 1. und 3 Klasse im Fach Medienkunde auch die rechtlichen und ethischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Computers einlässlich behandelt. Jede Schülerin und jeder Schüler unterzeichnet eine schriftliche Vereinbarung zu Computer- und Internetregeln. Auch bietet die FMS freiwillige Workshops an zur Nutzung des Internets als Informationsquelle für selbständige Arbeiten. Die Lehrpersonen haben sich in diesem Bereich ständig weiterzubilden.

b. Die IT erfüllt an den Berufsfachschulen (GIBZ, KBZ, LBBZ) bei der Umsetzung des Methodisch-/Didaktischen Konzepts eine sehr wichtige Aufgabe. So werden die Lernenden in bestimmten Methoden des Lernens unterstützt. Durch den hohen Individualisierungsgrad des Lernens ist es entscheidend, dass die Lernenden auch ausserhalb der Klassen- und Informatikzimmer PC-Arbeitsplätze benützen können. Bei all diesen Aufgaben werden die Lernenden meistens durch Spezialistinnen und Spezialisten im Fachbereich Information/Kommunikation/

Administration unterrichtet oder geschult, welche aus der Sicht der Fachlehrperson Chancen und Gefahren der IT-Medien abschätzen und thematisieren können. Die Sensibilisierung und Information im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien findet auch Eingang in den Lehrplan der Allgemeinbildung. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen im Unterricht werden regelmässig evaluiert. Im Weiteren unterschreiben zum Beispiel am GIBZ alle Berufslernenden die so genannte Informatik-Benutzerordnung, in der auch die umsichtige Verwendung der digitalen und audio-visuellen Medien vereinbart wird. Mit diesen Massnahmen wird sichergestellt, dass die Sensibilisierung und Information im Bereich Berufsbildung im gewerblich- und industriellen Sektor sowie im Bereich Gesundheit nachhaltig umgesetzt werden.

Bezüglich Massnahmen stellt etwa das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ) fest, dass ein rein repressives Vorgehen gegen Internetkonsum von Gewalt- und Sexualdarstellungen bei den Schülerinnen und Schülern kaum vollumfänglich erfolgreich durchzusetzen ist. Das LBBZ sieht seinen Auftrag als berufsbildende Schule nicht nur im Sinne des Vermittelns von Fachwissen, sondern vielmehr in der Vermittlung einer ganzheitlichen Bildung. Insofern sind die Lehrkräfte in dieser Thematik gefordert. Da für die Lehrpersonen beim eigenen Studium in Didaktik und Methodik der Umgang mit modernen Kommunikationstechnologien kaum ein Thema war, ist eine konstruktive Begleitung durch Bildungs- und Beratungsfachleute durchaus erwünscht.

In den Brückenangeboten schliesslich arbeiten die Lernenden je nach Angebotstyp regelmässig bis oft mit LMS (Learning Management Systemen) und machen zielgerichtet Internetrecherchen. Deshalb wird die Information im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien offensiv angegangen: Thematisierung entsprechender Verhaltensregeln bei der ICT-Einführung, Schulung der Medienkompetenz in einem Grundmodul Informatik (u.a. Chancen und Risiken von Web 2.0, Socialsoftware, Objektivität des Internet usw.) und Unterzeichnung einer Computer- und Internetvereinbarung, die einen verantwortungsvollen Gebrauch der IT-Medien gewährleistet.

10.3 Im übrigen Bereich

Es kann hier lediglich im Sinne eines Überblicks stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf Aktivitäten und Unterlagen hingewiesen werden, die alle als Beitrag zur Aneignung einer hohen Medienkompetenz zu verstehen sind:

- a. Die Fachstelle punkto Jugend und Kind hat 2008 zusammen mit der Zuger Polizei sechs Referate in verschiedenen Gemeinden zum Thema "Chancen und Gefahren für Kids im Internet" durchgeführt.
- b. Viele Schulen, Elternforen usw. führen Veranstaltungen, Referate und Workshops durch (z.B. Schule und Elternhaus und eff-zett Elternbildung am 25. Mai 2009 zum Thema "Mobbing im chat" für Erwachsene).
- c. Die Fachstelle Suchtprävention (Drogen Forum Innerschweiz) und die Suchtpräventionsstelle Freiburg haben bereits 2005 eine umfassende Broschüre mit dem Titel "Zappen & Gamen", Informationsbroschüre für Eltern und Erziehende" heraus gegeben.
- d. Es gibt verschiedene Internetseiten zum Thema wie: "schau-hin.ch" oder die Seite der Schweizerischen Kriminalpräventionsstelle "SKPPsc.ch".

Allerdings – und dies bedarf ebenfalls der Erwähnung – setzt eine einigermaßen auf der Höhe der Zeit stehende Medienkompetenz die Bereitschaft aller voraus, sich in diesem Bereich aktiv kundig zu machen. An dieser Bereitschaft mangelt es jedoch des öftern.

10.4 Einbezug in das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt"

Der Nutzen bestehender Kanäle für die dauernde Information im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien ist sicher sinnvoll. In diesem Sinne wird zu prüfen sein, ob sich die Anliegen des Postulats bezüglich elektronischer Medien und Gewalt mit dem Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" verbinden oder ob sich zumindest Schnittstellen aufzeigen lassen.

11. Durchführung einer nachhaltigen Informationsoffensive im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien: Fazit

Die Thematik "Information über digitale und audio-visuelle Medien" muss im Rahmen einer langfristigen Planung in regelmässigen Abständen und unter Inanspruchnahme der unterschiedlichsten bestehenden und bewährten Gefässe angegangen werden. Mit einer einmaligen Informationsoffensive ist es nicht getan, da immer wieder neue Kinder, Jugendliche und Eltern damit konfrontiert werden. Entsprechende Kampagnen müssen zudem auf den verschiedensten Ebenen erfolgen, etwa auf der Stufe Schule, Vereine, Elternorganisationen, Medien. Bei jeder Information ist generell von einem medienpädagogischen Ansatz auszugehen, das bedeutet im Wesentlichen die Sensibilisierung für die Thematik und die Erweiterung der Kompetenzen der Eltern und der jungen Menschen durch Übernahme von Verantwortung. Soweit Missbräuche vorkommen, dürften solche in aller Regel ausserhalb der Schulen und Lehrstellen stattfinden. Die Auswirkungen des Missbrauchs hingegen werden dann aber in der Schule bzw. in der Lehre spürbar in Form von schlechter Konzentration, negativem Verhalten, verbalen Äusserungen.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Medienkompetenz zu fördern, denn eine hohe Medienkompetenz ist unabdingbar, um Missbräuche im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien zu minimieren – ganz ausschliessen wird man Missbräuche jedoch wohl nie. Der Regierungsrat weiss jedoch, dass der Anspruch auf hohe Medienkompetenz kaum flächendeckend zu erfüllen sein wird. Die Information über neue IT-Technologien ist eine Daueraufgabe; nur so kann sie nachhaltig sein. Mit einer Informations*offensive* ist die Nachhaltigkeit indes nicht zu erreichen, denn der Begriff "Offensive" allein schon drückt eine gewisse Einmaligkeit aus.

12. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Zuger Standesinitiative "Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und einem Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche vom 27. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1740.1 - 12894)" sei erheblich zu erklären und der Standesinitiative als Anregung gemäss Ziffer 5 zuzustimmen.

2. Das Postulat der CVP-Fraktion betreffend Durchführung einer nachhaltigen Informations-offensive im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien vom 27. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1741.1 - 12895) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
3. Es sei von der Zusicherung des Regierungsrats Kenntnis zu nehmen, dass das Filmge-setz vom 6. Juli 1972 (BGS 422.1) aufgehoben und durch ein Gesetz ersetzt wird, das auf einen verstärkten Kinder- und Jugendschutz im Bereich Film und im Bereich der elek-tronischen Trägermedien, insbesondere durch eine klare Alterskennzeichnung, abzielt.

Zug, 10. November 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio